

Bernhard Brückmann

(Betreuungs-)Recht praktisch

Die Vorsorgevollmacht

Herr Dr. Müller ist Zahnarzt, seine Praxis floriert. Nach Jahren harter Arbeit möchte er sich zur Belohnung einen Jugendtraum erfüllen und kauft sich ein Motorrad. Freunde haben ihm halb spöttisch, halb besorgt vor der ersten Fahrt mit der Tourenmaschine (die Vernunft kann er doch nicht ganz ausschalten) einen Organspendeausweis geschenkt. Er fragt sich jetzt, ob das die einzige Form der rechtlichen Vorsorge für einen möglichen Unglücksfall ist. Dabei hat er auch das Schicksal seines Vaters vor Augen, der vor kurzem an Alzheimer erkrankte und inzwischen seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann. Zur Regelung seiner Angelegenheiten musste bei Gericht ein Betreuungsverfahren eingeleitet und er zum Betreuer seines Vaters bestellt werden. Den bürokratischen Aufwand empfand er neben den hundert anderen zu regelnden Dingen als erhebliche zusätzliche Belastung. Davor hatte er immer geglaubt, als Sohn wäre er zur Regelung der Angelegenheiten seines Vaters im Notfall quasi automatisch berufen. Die Betreuungsrichterin musste ihm aber mitteilen, dass ohne Betreuungs- oder (Vorsorge-)vollmacht kein Dritter, auch nicht Kinder, Eltern oder Ehegatten, befugt ist, über die Angelegenheiten von Erwachsenen zu entscheiden.

Es besteht also die Möglichkeit der privaten Vorsorge. Bei Betreuung handelt es sich rechtlich gesehen um eine gesetzliche Form der Vertretung, daher ist es naheliegend, auch die rechtsgeschäftliche Form der Vertretung zuzulassen – die Erteilung einer Vollmacht. Im Bereich des Betreuungsrechts wird diese Form der Vollmacht, da sie erst in der Zukunft wirksam werden soll, Vorsorgevollmacht genannt. Bereits in Absatz 2 der Eingangsvorschrift des Betreuungsrechts, § 1896 BGB, ist geregelt, dass ein Betreuer nur für Aufgabenkreise bestellt werden darf, in denen die Betreuung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist die Betreuung, „soweit die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten (...) besorgt werden können.“ In § 1901c BGB (Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht) findet sich sodann die gesetzliche Definition der Vorsorgevollmacht: ein Schriftstück, in dem „der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat“.

Umfang der Vorsorgevollmacht

Herr Dr. Müller ist fest entschlossen, für sich durch eine Vorsorgevollmacht vorzusorgen. Wie muss die Vorsorgevollmacht abgefasst sein? Was kann er



Abb. 1 Im Rahmen der Vorsorgevollmacht kann bereits frühzeitig schriftlich festgelegt werden, welche Person stellvertretend Entscheidungen treffen soll, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

mit ihr regeln? Wie lange ist eine Vorsorgevollmacht gültig?

Für die Vorsorgevollmacht gibt es nur geringe formelle Anforderungen. Sie muss schriftlich abgefasst sein, wobei sie am Computer erstellt werden kann. Sie braucht also nicht handschriftlich verfasst zu werden – anders als ein Testament. Sie muss lediglich Ort und Datum enthalten und eigenhändig unterschrieben werden.

Inhaltlich lässt sich durch eine Vorsorgevollmacht grundsätzlich all das regeln, was auch durch eine Betreuung geregelt wird. Zuallererst lässt sich bestimmen, wer bevollmächtigt werden soll, in der Regel also Eltern, Kinder oder Partner. Herr Dr. Müller fragt seine Frau, ob sie bereit wäre, notfalls seine Angelegenheiten zu regeln. Als sie zusagt, bespricht er mit ihr den Umfang der Vorsorgevoll-

macht. Ihm ist wichtig, dass sich seine Frau gegebenenfalls um Maßnahmen der Heilbehandlung kümmert, also mit seinen Ärzten überhaupt über seinen Gesundheitszustand sprechen und notfalls in Behandlungsmaßnahmen einwilligen darf, wenn er dies nicht mehr selbst kann. Sie soll im Extremfall auch seine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung anordnen oder in ärztliche Zwangsmaßnahmen einwilligen können. Ferner soll sie auch gegenüber Behörden für ihn handlungsfähig sein. Natürlich sollen auch seine Rechnungen weiter bezahlt und generell seine Geldangelegenheiten erledigt werden. Eigentlich soll seine Frau im Notfall alles für ihn erledigen können. Daher überlegt er, ihr eine „Generalvollmacht“ zu geben. Seine Frau hat aber kurz zuvor beim Friseur einen Artikel über Vorsorgevollmachten gelesen und kann ihm daher sagen, dass mit einer pauschalen Generalvollmacht keine Einwilligung in Heilbehandlungsmaßnahmen, Unterbringungen oder ärztliche Zwangsmaßnahmen möglich ist. Diese Fälle müssen in einer Vollmacht wegen ihren gravierenden Auswirkungen für den Betroffenen ausdrücklich benannt werden. Also führt er sie ausdrücklich in der Vollmacht auf. Bei den Geldangelegenheiten stutzt er aber. Er erinnert sich an den Berater seiner Hausbank und wie umständlich es war, nur eine neue Kreditkarte zu beantragen. Deshalb bezweifelt er, dass seine Bank eine einfache schriftliche Vorsorgevollmacht anerkennen wird. Ein kurzer Anruf bei der Bank (War das „für Elise“ in der Warteschleife?) bestätigt die Bedenken: Die Bank fordert die Erteilung der Vollmacht persönlich vor Ort und auf den bankeigenen Formularen. Das müssen sie also dann doch gesondert erledigen.

Da er Zweifel hinsichtlich der korrekten Formulierung der Vorsorgevollmacht hat, gibt er das Stichwort in seine Internetsuchmaschine ein.

Ihm werden 877.000 Treffer angezeigt. Schnell bemerkt er, dass sich hier auch viele unseriöse und kostenpflichtige Angebote finden. Daher stellt er erleichtert fest, dass auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und etliche andere Justizministerien kostenlose Ratgeber und Formulierungshilfen im Internet zur Verfügung stellen. Er wählt ein ihm sympathisches Angebot. Nach wenigen Minuten hat er eine, seinen Vorstellungen entsprechende Vorsorgevollmacht abgefasst. Er weiß jetzt auch, dass er seine Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer registrieren lassen könnte und dass auch eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht nicht allzu teuer wäre. Eine notarielle Beurkundung möchte er dann doch nicht. Er nimmt aber für sich den Tipp gerne auf, seine selbst verfasste Vorsorgevollmacht bei der Betreuungsbehörde (in Flächenländern im Landratsamt, in den Stadtstaaten bei den Bezirksämtern) beglaubigen zu lassen. Die Behörde bestätigt dann für wenige Euro mit ihrem Stempel, dass die Unterschrift von ihm selbst stammt. Das hat damit zwar nicht das Gewicht einer notariell beurkundeten Vollmacht, kostet aber nur einen kleinen Bruchteil einer Beurkundung. Durch den staatlichen Stempel wird aber die Akzeptanz der Vollmacht deutlich gesteigert. Außerdem

weiß er jetzt, dass die Vorsorgevollmacht unbefristet gültig ist, also nicht immer wieder erneuert werden muss. Letztlich steckt er sich noch einen Zettel in sein Portemonnaie, auf dem seine Frau mit ihrer Handynummer als Vorsorgebevollmächtigte benannt ist.

Jetzt ist es doch etwas später geworden. Er entschließt sich daher für heute nur noch zu einer kleinen Motorradtour zur Eisdielen im Nachbarort.

Vor- und Nachteile der Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht erspart man sich und seinen Angehörigen im Unglücks- oder Krankheitsfall zusätzliche, zum Teil langwierige Behörden- und Gerichtskontakte. Vor allem aber kann man durch sie selbst bestimmen, wer und in welchem Umfang sich um die eigenen Angelegenheiten kümmern darf. Die Vorsorgevollmacht ist unkompliziert und schnell erstellt. Sie wird jedem empfohlen, dem eine vertrauenswürdige Person nahesteht, die bereit ist, im Notfall diese Verantwortung wahrzunehmen.

Soviel zur Vorsorgevollmacht. Über einen weiteren Baustein für die persönliche rechtliche Vorsorge, die Patientenverfügung, werde ich Sie zum Abschluss dieser Reihe in der nächsten Ausgabe der SZM informieren. Bleiben Sie gesund!

SZM

Autor

Bernhard Brückmann
Senatsrat
(Senatsverwaltung für Justiz und
Verbraucherschutz, Berlin)
Salzburger Str. 21–25
10825 Berlin

